

Informationen des Stromnetzbetreibers gem. § 82 EIWOG 2013

Leistungen & Qualität

Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß der Norm EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag. Unsere Anlagen werden von uns gewartet. Erforderliche Wartungsdienste an Ihren Anlagen veranlassen Sie bitte bei Ihrem Elektriker.

Erstanschluss & Änderung

Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages werden wir die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit Ihnen abstimmen.

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie im KWG Kundencenter, unter www.kwg.at/kundenservice oder <https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/strom/verordnungen>

Vertragsdauer und Kündigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen das KWG Kundencenter gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher bei Streit – oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anrufen. Ein Streitschlichtungsantrag kann an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden. Nähere Informationen unter <https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Gemäß § 81b EIWOG 2010 haben Endverbraucher ohne Lastprofilzähler das Recht auf Übermittlung einer Verbrauchs- und Stromkosteninformation.

Recht auf Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG 2010 haben Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen das Recht, eine Grundversorgung zu beanspruchen. Die aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für diese Kunden.

Rücktrittsrecht

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

Messdaten von intelligenten Messgeräten

Gemäß § 84 EIWOG 2010 haben Verbraucher deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, das Recht auf die Bereitstellung der Verbrauchswerte.

Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

04.01.2018

